

# **Garantien für beihilfenfreie Kreditfinanzierungen**

**Programmdokument gemäß Punkt 1.3. der „beihilfenfreien  
Inlandsrichtlinien 2009 Garantiesgesetz“**

**(Beihilfenfreie Kreditfinanzierungen 2009 Garantiesgesetz) (samt  
Anpassung ab 1.1.2014 – Laufzeitverlängerung)**



# Inhaltsverzeichnis

1. ZIELE DES PROGRAMMS.....	1
2. ANGABE DER RECHTLICHEN GRUNDLAGEN.....	1
3. INKRAFTTRETEN UND LAUFZEIT DES PROGRAMMS.....	1
4. GARANTIEWERBER .....	2
5. GARANTIEFÄHIGE VORHABEN UND KOSTEN .....	2
5.1. Details zu garantiefähigen Vorhaben und Kosten:.....	2
5.2. Nicht garantiefähige Vorhaben und Kosten: .....	3
6. AUSMAß DER GARANTIEN; ENTGELTE .....	3
7. EINREICHUNG DES GARANTIEANSUCHENS UND ENTSCHEIDUNG .....	3
8. LAUFZEIT DER GARANTIE UND PFLICHTEN DES GARANTIEWERBERS .....	4
9. GESCHLECHTSDIFFERENZIERTE ERHEBUNG PERSONENBEZOGENER DATEN .....	5
10. INDIKATOREN ZUR PRÜFUNG DER ZIELERREICHUNG.....	5
10.1. Indikatoren zur Leistungssteuerung (= Output-Indikatoren).....	5
10.2. Indikatoren zur Wirkungssteuerung (Outcome/Impact-Indikatoren).....	5
11. MONITORING UND EVALUIERUNGSKONZEPT .....	7

Soweit im gegenständlichen Text Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **1. Ziele des Programms**

Ziel des Programms ist es, volkswirtschaftlich wünschenswerte unternehmerische Maßnahmen österreichischer kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) sowie mittelständischer Unternehmen zu erleichtern und zu ermöglichen.

Mit diesem Programm soll durch eine teilweise Absicherung des Ausfallsrisikos von Kreditfinanzierungen ein Anreiz für KMU sowie mittelständische Unternehmen geschaffen werden, unternehmerisch sinnvolle Maßnahmen durchzuführen. Es soll damit zur Erhöhung der Nachhaltigkeit der unternehmerischen Tätigkeiten beigetragen werden und somit eine Steigerung der Dynamik und Wettbewerbsstärke des Wirtschaftsstandortes Österreich insgesamt erreicht werden.

## **2. Angabe der rechtlichen Grundlagen**

Sofern das gegenständliche Programmdokument keine ausdrückliche Regelung vorsieht, gelten die Bestimmungen der "beihilfenfreien Inlandsrichtlinien 2009 Garantiesgesetz" (die "Richtlinien").

Innerstaatliche Rechtsgrundlage des vorliegenden Programmdokumentes sind die "beihilfenfreien Inlandsrichtlinien 2009 Garantiesgesetz".

## **3. Inkrafttreten und Laufzeit des Programms**

Das vorliegende Programmdokument tritt mit dem der Veröffentlichung im Amtsblatt der Wiener Zeitung folgenden Tag in Kraft.

Prüfungs- und Genehmigungsverfahren für Garantieansuchen im Rahmen dieses Programms sind bis zum 30.06.2014 abzuschließen und die Garantieerklärung muss bis zu diesem Zeitpunkt ausgestellt sein.

Aus diesem Grund können Ansuchen im Rahmen des gegenständlichen Programms **bis zum 30.06.2014** bei der aws eingereicht werden.

Ein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Garantie wird durch das vorliegende Programmdokument nicht begründet.

## **4. Garantiewerber**

Das Unternehmen muss ein KMU oder ein mittelständisches Unternehmen sein und über Sitz oder Betriebsstätte in Österreich verfügen.

Die Möglichkeit zur Einreichung ist an keine Rechtsform gebunden (Einzelunternehmen, Kapital- und Personengesellschaften).

Ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (derzeit ABl C 244 vom 1.10.2004, verlängert gemäß ABl C 156 vom 4.7.2009).

## **5. Garantiefähige Vorhaben und Kosten**

### **5.1. Details zu garantiefähigen Vorhaben und Kosten:**

#### **5.1.1. Investitionen im Inland:**

Garantiefähig sind aktivierungsfähige Investitionskosten eines Unternehmens mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich und damit im direkten Zusammenhang anfallende nicht aktivierungsfähige Aufwendungen und Betriebsmittel, sofern ein klarer Projektcharakter darstellbar ist. Demzufolge nicht garantiefähig und ausgeschlossen sind reine Betriebsmittel- und Überbrückungsfinanzierungen sowie Investitionen ohne Projektcharakter.

#### **5.1.2. Übernahme von Unternehmen im Inland:**

Garantiefähig sind im Zuge der Übernahmen eines Unternehmens oder Unternehmensteils mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich durch ein anderes solches Unternehmen (share oder asset deal) aktivierungsfähige Anschaffungskosten sowie damit direkt im Zusammenhang anfallende nicht aktivierungsfähige Aufwendungen und Betriebsmittel. Nicht garantiefähig sind reine Betriebsmittel- und Überbrückungsfinanzierungen sowie Übernahmen ohne Projektcharakter, insbesondere die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen.

## **5.2. Nicht garantiefähige Vorhaben und Kosten:**

- 5.2.1. Vorhaben, an denen Arbeiten begonnen wurden, sowie Kosten, die angefallen sind, bevor die Garantie beantragt wurde.
- 5.2.2. Vorhaben, die keine ausreichend plausiblen Erfolgchancen haben oder eine nachhaltig positive Unternehmensentwicklung nicht erwarten lassen.
- 5.2.3. Vorhaben, die nicht in Österreich durchgeführt werden.
- 5.2.4. Vorhaben, die keine Steigerung der Dynamik und Wettbewerbsstärke des Wirtschaftsstandortes Österreich insgesamt nach sich ziehen.

## **6. Ausmaß der Garantien; Entgelte**

- 6.1. Gegenstand der Garantien können Kredite und Darlehen von Kreditinstituten sein.
- 6.2. Das Ausmaß und die Höhe der zu übernehmenden Garantie bemessen sich grundsätzlich nach den Finanzierungserfordernissen des Vorhabens sowie unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Punktes 5.2 der Richtlinien.

Die maximale Garantierquote beträgt 80% des jeweils aushaftenden Kreditbetrages. Es kann auch festgelegt werden, dass sich die Garantierquote über die Laufzeit – unabhängig von der Rückführung der Finanzierung – in einem oder mehreren Schritten reduziert.

- 6.3 Die Entgelte bestimmen sich gemäß Punkt 6 der Richtlinien.  
Abhängig auch von der Unternehmensgröße sind im Konditionenblatt entsprechend den Zielsetzungen des vorliegenden Programmdokumentes und der Richtlinien höhere Entgelte festzusetzen.

## **7. Einreichung des Garantieansuchens und Entscheidung**

Garantieansuchen können jederzeit unter Verwendung des von der aws aufgelegten Formulars direkt bei der aws eingebracht werden.

Die Einreichung des Ansuchens ist gemäß Punkt 8.1. der Richtlinien durchzuführen.

Die Garantieansuchen sind von der aws unter Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des § 1 Garantiesetz 1977, der aktuellen Schwerpunkte sowie hinsichtlich der Erfüllung der Bestimmungen der Richtlinien und des vorliegenden Programmdokumentes nach bankmäßigen

Grundsätzen zu prüfen. Dazu müssen die vorgelegten Unterlagen und sonstigen Informationen ausreichend sein, um der aws eine umfassende Beurteilung des Garantiewerbers sowie des zu finanzierenden Vorhabens zu ermöglichen.

Entscheidungen über Garantieansuchen trifft die aws im eigenen Namen und auf eigene Rechnung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Garantiesetzes 1997, der Richtlinien und des vorliegenden Programmdokumentes.

Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Garantieansuchen übermittelt die aws dem finanzierenden Kreditinstitut eine Garantieerklärung, in der alle mit der Garantie verbundenen Auflagen, Bedingungen sowie die Konditionen enthalten sind.

Die Garantieerklärung ist vom Garantiewerber und vom finanzierenden Kreditinstitut innerhalb der in der Garantieerklärung bestimmten Frist anzunehmen. Mit der Annahme bestätigen der Garantiewerber und das finanzierende Kreditinstitut auch die Kenntnisnahme der Richtlinien, des jeweiligen Programmdokumentes und der AGB.

Für die zu übernehmenden Garantien können von der aws auch zeitlich befristete Promessen ausgestellt werden.

## **8. Laufzeit der Garantie und Pflichten des Garantiewerbers**

Garantien können für eine maximale Laufzeit von 20 Jahren übernommen werden, die Garantie erlischt am Ende der Laufzeit automatisch.

Die Garantielaufzeit wird in der Garantieerklärung nach den Erfordernissen des Vorhabens festgelegt.

Die Berichtspflichten des Garantiewerbers richten sich nach den Bestimmungen der Garantieerklärung.

Für die von der aws übernommenen Garantien gelten, soweit nicht anderes ausdrücklich vereinbart ist, die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der aws für Garantien nach dem Garantiesetz 1977.

## 9. Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten

Bei Einreichung eines Garantieansuchens ist vom Garantiewerber eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeitäquivalenten) im Unternehmen geschlechtsdifferenziert vorzulegen.

## 10. Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung

Die Evaluierung des gegenständlichen Programms ist im Zusammenhang mit und im Rahmen des aws-Evaluierungsplanes vorzunehmen.

Folgende Indikatoren sind zum Monitoring und zur Evaluierung des gegenständlichen Programms heranzuziehen:

### 10.1. Indikatoren zur Leistungssteuerung (= Output-Indikatoren)

Anzahl der finanzierten Unternehmen	Anzahl der finanzierten Vorhaben	Anzahl der Finanzierungsansuchen	Vorhabens-/ Investitionsvolumen in EUR	Garantieobligo in EUR	geschaffene AP		Gesicherte AP	
					M	W	M	W

Die gegenständlichen Hauptindikatoren sind wie folgt zu detaillieren:

- nach Wirtschaftssektoren (ÖNACE-3-Steller)
- nach Bundesländern (bzw. NUTS 3 Regionen)
- nach Neugründungen/Ansiedlungen, Unternehmensnachfolgeprojekten und sonstigen Vorhaben
- nach Unternehmensgrößen (KMU und mittelständische Unternehmen)
- nach Größe des Vorhabens
- Beschäftigte insgesamt
- Beschäftigte am Projektstandort (vor und nach dem Vorhaben)

### 10.2. Indikatoren zur Wirkungssteuerung (Outcome/Impact-Indikatoren)

Im Sinne einer Ausrichtung an der Finanzierungszielsetzung (Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen sowie Erhöhung der Nachhaltigkeit der unternehmerischen Tätigkeiten in benachteiligten Regionen) sollen folgende Indikatoren zur (externen) Evaluierung herangezogen werden:

- Wachstumsquoten des unterstützten Unternehmens
  - gemessen am Beschäftigungseffekt
  - gemessen an der Umsatzentwicklung
- Unterstützungseffekt der Garantie auf betrieblicher Ebene (Befragung)  
Ermöglicht die Garantie (vs. ohne Garantieübernahme)
  - die Realisierung des Vorhabens an sich (vs. keine Realisierung).
  - eine schnellere Durchführung (vs. verzögerte Durchführung),
  - die Durchführung eines größeren Vorhabens (vs. Kürzung des Vorhabens),
  - eine Realisierung von Zusatz- (Parallel)Investitionen  
(vs. keine Zusatzinvestitionen) und/oder
  -
- Steigerung der Qualifikation der Mitarbeiter (gemessen am durchschnittlichen Personalaufwand)
- Indikatoren zur Veränderung der Struktur der Finanzierung (Rating qualitativer und quantitativer Merkmale gemäß aws-Rating-System)

Zur Ermöglichung der Datengewinnung ist in der Garantieerklärung eine entsprechende Auflage anzuführen, wonach sich der Garantiewerber zu einer späteren Datenbereitstellung verpflichtet.

## **11. Monitoring und Evaluierungskonzept**

Zum Zwecke der Programmevaluierung hat die aws ein entsprechendes Monitoring einzurichten.

Auf Ebene der Programmevaluierung sind grundsätzlich die Konzeption, der Vollzug und die Wirkung des Programms zu analysieren und daraus Empfehlungen für die Weiterführung sowie für allfällige Modifikationen der Richtlinien und/oder der Programmdokumente abzuleiten.

Der Evaluierungsplan folgt den Empfehlungen der Plattform FTEval.

Am Ende der Programmlaufzeit wird basierend auf den unter Punkt 10 festgelegten Indikatoren und unter Berücksichtigung des aws-Evaluierungsplanes eine externe Evaluierung erfolgen. Die Evaluierung erfolgt durch externe ExpertInnen im Auftrag des zuständigen Ressorts.

Wien, ... Jänner 2010

Der Bundesminister